

# Amtsblatt

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

### **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gipskarstlandschaft Hainholz" im Landkreis Göttingen vom 29.04.2020 (einschl. Anlage 1)	510
--	-----

### **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

#### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über einen Sitzverlust im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz	527
---	-----

#### Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 07. Juni 2020 in der Stadt Bad Sachsa	528
--	-----

#### Gemeinde Friedland

B-Plan Nr. 3 "Ortszentrum", OT Friedland; 2. Änderung	530
---	-----

#### Stadt Osterode am Harz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren	532
---	-----

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes	533
--	-----

#### Gemeinde Rollshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen	534
---	-----

## **Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Hainholz“ im Landkreis Göttingen vom 29.04.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Osterode am Harz und in der Gemeinde Hörden am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz im Landkreis Göttingen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gipskarstlandschaft Hainholz“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 640 ha.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Osterode am Harz sowie bei der Samtgemeinde Hattorf am Harz unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 133 „Gipskarstgebiet bei Osterode“ (4226-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Das Gebiet um „Beierstein“, „Spahnberg“ und „Hainholz“ ist Teil der Gipskarstlandschaft des südwestlichen Harzvorlandes. Das vollständige Vorhandensein karsttypischer Phänomene sowie ihre Häufung auf engem Raum in diesem Gebiet sind für die Bundesrepublik einmalig. Geologische Grundlage für diese Erscheinungen ist der Zechsteingips, welcher hier sehr oberflächennah ansteht oder sogar frei zutage tritt. Neben den Gesteinen des Zechsteins, Gips und Dolomit, tritt am südwestlichen Rand des Gebietes um „Krücker“ und „Rikkesberg“ der Buntsandstein zu Tage. Aufgrund der leichten Löslichkeit des Gipsgesteins ist das Gebiet intensiv verkarstet und zeigt auf engem Raum eine außerordentliche Häufung karsttypischer Phänomene wie Erdfälle, Dolinen, Quellen, Bachschwinden und Höhlen. Ein bewegtes Kleinrelief, das sich insbesondere in der extensiv als Wiesen, Weiden oder Acker genutzten Kulturlandschaft, die durch Hecken und Feldgehölze gegliedert ist, darstellt, charakterisiert das Gebiet. Die Gipsmassive des „Beierstein“ und des „Hainholz“ sowie der „Krücker“ sind überwiegend mit naturnahen Buchenwäldern bestanden und prägen den Charakter der Landschaft. Die zahlreichen Fließgewässer haben ein hohes Entwicklungspotential. Die besondere naturräumliche Ausstattung des Gebietes ist Grundlage für eine artenreiche und seltene Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gipskarstgebietes mit seinen typischen ober- und unterirdischen Karstformen und deren morphologischer, hydrochemischer und hydrogeologischer Dynamik sowie der sich hieraus ergebenden Lebensräume mit ihren teilweise gefährdeten Tieren, Pflanzen und Pilzen,
2. die Erhaltung der unter den historischen und geologischen Voraussetzungen entstandenen seltenen Böden wie Syrosem, Rendzina und Pararendzina über Gipsstein,
3. die Erhaltung und Entwicklung der für das Gebiet charakteristischen Biototypen, wie
  - naturnahe, eigendynamische Waldökosysteme mit vielgestaltigen Waldrändern, ebenso wie ihre historischen Nutzungsformen und natürlichen Sukzessionsstadien
  - der Schneitelhainbuchenbestände als Zeugnisse historischer Nutzungsform sowie der Streuobstwiesen,
  - Solitärbaume und Baumreihen als Jagdraum von Fledermausarten

- naturnahe Feldgehölze, Hecken und Gebüsche, teilweise mit Übergängen zum Trockengebüsch,
- wärmeliebende Säume,
- natürlich entstandene Still- und Fließgewässer mit ihren Quellbereichen und Schwinden auch als Teillebensraum von teilweise gefährdeten Amphibienarten (z. B. Kammmolch),
- Nasswiesen, Landröhrichte und Riede,
- farn-, moos- und flechtenreiche Felsbiotope,
- Kalkmagerrasen auf Gips und Dolomit,
- magere Glatthafer-Wiesen und Grünland mittlerer und feuchter Standorte,
- Wildkrautfluren der Kalkscherbenäcker sowie
- Höhlen als Teillebensraum von Tierarten wie z. B. von überwinternden Fledermausarten. Dazu gehören u. a. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

#### 4. die Entwicklung von

- ökologisch durchgängigen und naturnahen Fließgewässern mit naturnahen Niederungen,
- vernetzenden Strukturen insbesondere für die unter c) genannten Biotope,
- Wildbestand ohne negative Auswirkungen auf die Verjüngung des Baumbestandes,
- Maßnahmen für einen naturverträglichen Tourismus und ihre Umsetzung,

#### 5. die Erhaltung

- von Höhlen als Zeugnisse früher menschlicher Nutzungs- und Siedlungsstruktur,
- als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der ungestörten Entwicklung von Wäldern,

#### 6. die Förderung einer an den vorgenannten Zielen des Naturschutzes orientierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

- (3) Das NSG gemäß § 2 Abs. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 133 „Gipskarstgebiet bei Osterode“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 133 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Turloughs (temporäre Karstseen und -tümpel) (LRT 3180\*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher temporärer Gewässer in Erdfällen, Dolinen oder Poljen, welche durch einen natürlichen Grund- und Karstwasserhaushalt mit episodischem oder periodischem Anstieg des Wasserspiegels geprägt sind. Diese liegen teils in naturnahen Wäldern, teils in extensiv genutztem, artenreichem Grünland.

Die typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kammolch (*Triturus cristatus*), kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufen Mitteleuropas (LRT 8160\*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlich strukturierter Schutthalden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*), kommen in stabilen Populationen vor.

- c) Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180\*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

Die Baumschicht wird von den lebensraumtypischen Haupt- und Mischbaumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Als Nebenbaumarten treten z.B. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist ohne Gatter möglich. Zu den charakteristischen Arten der Krautschicht gehören z.B. Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Christophskraut (*Actaea spicata*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*). Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Ausprägungen an sonnenexponierten Steilhängen bieten durch ihr trockenwarmes Kleinklima und die lichte Struktur günstige Habitatbedingungen für wärmeliebende Arten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0\*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Sie sind aus lebensraumtypischen Baumarten, v.a. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten, zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken und Tümpel sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*).

## 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Naturnahe Kalk-(Halb-)Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Gemeines Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium* agg.), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pratense*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*), Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum nemorosum*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Berg-Klee (*Trifolium montanum*). Daneben sind stabile Vorkommen von (z.T. hochgradig) gefährdeten Pflanzenarten wie z. B. Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Sumpferzblatt (*Parnassia palustris*), Steppenfenchel (*Seseli annuum*) und Einfache Wiesenraute (*Thalictrum simplex* ssp. *tenuifolium*) vorhanden.

- b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Gewöhnliche Zaubrinde (*Calystegia sepium*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

- c) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, teilweise geprägt durch Erdfälle, Dolinen und Poljen, in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*), Magerwiesen-Margerite (*Leucan-*

*themum vulgare* agg.), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*).

- d) Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8210). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlich strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation, u.a. mit Vertretern der Bunten Erdflechten-Gesellschaft. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Mauerraute (*Asplenium rutamuraria*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Erd-Segge (*Carex humilis*) und Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*).

- e) Nicht touristisch erschlossene Höhlen (LRT 8310). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Höhlen, die für die Höhlenfauna zugänglich sind und natürliche Strukturen (z.B. Höhlengewässer) und mikroklimatische Verhältnisse aufweisen, die insbesondere als Fledermausquartiere geeignet sind.

Die charakteristischen Arten, wie z.B. die unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fledermaus-Arten, kommen in stabilen Populationen vor.

- f) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Als lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten sind z.B. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Sal-Weide (*Salix alba*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Es ist ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören insbesondere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*).

- g) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Als lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten sind insbesondere Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie auch Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Vogel-

6

Kirsche (*Prunus avium*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Es ist ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Haselwurz (*Asarum europaeum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

- h) Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die buchen-dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Altholz, Höhlenbäume und sonstige lebende Habitatbäume sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz sind vorhanden. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Steinpicker (*Helicogona lapicida*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kleinblättrige Stendelwurz (*Epipactis microphylla*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) und Rauhaariges Veilchen (*Viola hirta*).

### 3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- b) Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*). Ziel ist die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der artspezifischen Lebensräume mit stabilen Beständen der Futterpflanze, sowie durch Schaffung eines Habitatverbundes mit geeigneten Kleinstlebensräumen.

- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von ungestörten Höhlen als Balz-, Schwärm- und Winterquartier sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlen- und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden,
- d) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- e) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- f) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume auch an ehemaligen Standorten, da sich die unterirdischen Rhizome vom Frauenschuh vermutlich über mehrere Jahrzehnte im Boden halten und bei günstigen Bedingungen wieder austreiben können. Hierzu gehört etwa die Schaffung günstiger Lichtverhältnisse in offenen bis lichten Wäldern mit lückigem Kronenschluss.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  - 1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  - 2. Hunde frei laufen zu lassen,

3. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen; der Einsatz von Fluggeräten für landwirtschaftliche-, jagd- oder forstliche Zwecke bleibt unberührt, der Einsatz von Fluggeräten für wissenschaftliche Zwecke bedarf der Zustimmung,
  4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  5. Feuer zu entzünden, ausgenommen sind unter Verwendung von Feuer angeordnete Pflegemaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
  6. Höhlen zu betreten oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dieses Verbot umfasst auch das Reiten, Zelten und Lagern außerhalb der Wege sowie das Zelten und Lagern auf den Wegen.
- (4) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 25 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (5) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten und Freistellungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6**

### **Freistellungen**

- (1) Von den in § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Verboten sind freigestellt:
- a) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) das Betreten und Befahren des Gebietes
    1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,

3. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  4. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  5. und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Untersuchungen von Behörden sowie der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und mit den bisherigen Materialien, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Gesteine, somit im Bereich von Gips und Dolomit kalkreiches und im Bereich von Buntsandstein kalkarmes Gestein verwendet werden dürfen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
- e) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
- f) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 c) sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vorher, Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 d) und e) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Diese kann innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, können entsprechende Maßnahmen auch sofort vorgenommen werden; die zuständige Naturschutzbehörde ist in diesen Fällen unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

## § 7

### Freistellung der Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. Keine Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
2. Keine Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

## § 8

### Freistellung der Forstwirtschaft

(1) In den in der Anlage 2 zu der Verordnung sowie den Anlagen II und III zu der Begründung dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung bleibt der Wald mit allen Altersphasen und ökologischen Prozessen einer natürlichen, eigendynamischen Entwicklung überlassen. Eine Nutzung oder Pflege findet nicht statt. Freigestellt sind:

a) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an den Außenrändern und entlang der Wege sowie

b) die Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder.

Diese Regelung gilt für die Dauer der für diese Flächen abgeschlossenen Pachtverträge. Nach Beendigung der Pachtverträge gelten auf diesen Flächen die Regelungen zur Forstwirtschaft gemäß Absatz 2.

(2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anlage II zu der Begründung, soweit

a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,

- e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung im Bereich von Gips und Dolomit mit kalkreichem, und im Bereich von Buntsandstein mit kalkarmen Gestein einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) auf Flächen des LRT 91E0 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die gemäß Anlage II zu der Begründung einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9150, 9180 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
3. Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus sowie Mopsfledermaus gemäß Anlage III zu der Begründung, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
4. Der einzuhaltende Altholzanteil, die Anzahl der Habitatbäume, der Totholzanteil sowie der Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr. 2 und 3 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtypen dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtypen vorgehalten werden (Poolbildung).
5. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 8 Nr. 1 bis Nr. 3, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
6. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach

den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

## **§ 9**

### **Freistellung der Fischerei**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche nach folgenden Vorgaben:

1. größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere ohne die natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattvegetation zu entfernen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
2. das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
3. künstliche Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung sind gegen den Fisch- und Krebswechsel abzusperren.

## **§ 10**

### **Freistellung der Jagd**

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne Kirrungen auf oberflächlich anstehendem Gipsgestein sowie auf Grünland anzulegen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  - b) ohne Fallenjagd mit Totschlagfallen,
  - c) ohne Jagd auf wildfarbene Katzen und
  - d) ohne die Neuanlage, den Ausbau und die Erweiterung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen.
- (2) Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und die Wildfütterung in Notzeiten ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise mit ihr einvernehmlich abzustimmen.
- (3) Die Errichtung, der Ersatz oder die Erweiterung von Hochsitzen in landschaftsgerechter Holzbauweise ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vorher anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Unbeschadet der schon genannten Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung bleiben der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:
  - a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG angeordnet oder gemäß § 6 Abs. 1 b) Nr. 4 und c) freigestellt sind,
  - b) das Betreten des Naturschutzgebietes einschließlich der Höhlen außerhalb der Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 1 b) Nr. 6 und c) freigestellt sind,
  - c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach §§ 61, 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen sowie landwirtschaftliche Bauten, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 6 dienen,
  - d) Maßnahmen der Denkmalpflege.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

## **§ 12**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 13**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und zum Verhalten im NSG,
  - b) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie z. B.
    - die Wiederherstellung von Karstformationen durch Beseitigung von Abfällen und vom Menschen eingebrachter Materialien,
    - das Pflegen von vorhandenen und neu anzulegenden Schneitelhainbuchen, Kopfweiden und Obstbäumen,
  - c) die Unterhaltung und ggfs. Erweiterung von Besucherleiteinrichtungen,
  - d) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - e) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. Beweidung und Entkusselung von Halbtrockenrasen.
- (2) Aufgrund des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Zustimmung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 15**

### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Hainholz“ im Landkreis Osterode am Harz vom 06.04.2000 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Brg. Nr. 7 vom 17.04.2000, Seite 56 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 36 vom 22.09.2019, S. 464 ff.), tritt außer Kraft.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 29.04.2020

gez.

Bernhard Reuter

L.S.

Landrat

Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Hainholz“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## **Bekanntmachung**

über einen Sitzverlust im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 11. September 2016 auf den Einzelwahlvorschlag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Dr. Reiner Schenk, hat durch die Verlegung seines Hauptwohnsitzes zum 30. April 2020 sein Mandat gemäß § 49 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verloren.

Der frei gewordene Sitz bleibt gemäß § 44 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode unbesetzt.

Bad Lauterberg im Harz, am 05.05.2020

Dr. Gans, Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung**  
**über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis**  
**und die Erteilung von Abstimmungsscheinen**  
**für den Bürgerentscheid am 07. Juni 2020**  
**in der Stadt Bad Sachsa**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid am 07. Juni 2020 für die Abstimmungsbezirke der Stadt Bad Sachsa sowie die Erteilung von Abstimmungsscheinen unter dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) und den in diesem Zusammenhang vom Land Niedersachsen verfügbaren Einschränkungen für die Kontaktaufnahme der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum nach den folgenden Maßgaben erfolgt:

1. Das **Abstimmungsverzeichnis** kann in der Zeit vom 18.05.2020 bis 22.05.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Sachsa eingesehen werden, sofern diese unter Berücksichtigung der vorerwähnten Kontakteinschränkungen (SARS-CoV-2) geöffnet ist. Anderenfalls kann im o.a. Zeitraum die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch: 05523-300319 oder 05523-300322 bzw. per E-Mail: ordnungsamt@bad-sachsa.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme erfolgt im Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa (Erdgeschoss, barrierefrei erreichbar).

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Einspruchs gegen die Abstimmung verwendet werden.

2. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 22.05.2020, 13.00 Uhr, bei der Stadt Bad Sachsa, Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, einen **Antrag auf Berichtigung** des Abstimmungsverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Der Bürgerentscheid am 07. Juni 2020 wird als **reine Briefabstimmung** durchgeführt (somit entfällt die Abstimmung in den Räumen, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind).

Jede bzw. jeder Abstimmungsberechtigte, die bzw. der im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält folglich bis spätestens zum 17.05.2020 auf dem Postweg anstelle einer Abstimmungsbenachrichtigung **einen Abstimmungsschein mit den vollständigen Briefabstimmungsunterlagen** (siehe Ziffer 4).

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und im Besitz eines Abstimmungsscheines mit den zugehörigen Briefabstimmungsunterlagen ist.

...

4. Einen Abstimmungsschein **auf Antrag** erhält eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen ist,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Abstimmungsscheine können schriftlich bei der Stadt Bad Sachsa beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Zusammen mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag, und
- ein Merkblatt für die Durchführung der Briefabstimmung.

Wer den Abstimmungsschein für eine andere Person beantragt, muss ihre bzw. seine Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine noch bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, beantragen.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

5. Bei der **Briefabstimmung** muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief (roter Abstimmungsbriefumschlag mit dem ausgefüllten Abstimmungsschein und dem im blauen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel) so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung bis 18.00 Uhr eingeht.

Die abstimmende Person hat eine „Ja-Stimme“ oder eine „Nein-Stimme“, die auf dem Stimmzettel anzukreuzen ist. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abzustimmen ist, sind dem postalisch übersandten Merkblatt für die Durchführung der Briefabstimmung zu entnehmen.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle (Rathaus, Bismarckstr. 1) in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Die 3 Briefabstimmungsvorstände treten am Tag der Abstimmung um 16.00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule Bad Sachsa, Pfaffenwiese 16, zusammen.

### **Der Gemeindeabstimmungsleiter**

gez.: Weick  
Stadtoberamtsrat

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 04.05.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortszentrum", Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

### Friedland



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Str. 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortszentrum", Ortschaft Friedland Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S.309) und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S.300), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 30.04.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 28. Februar 2019, beschlossen.

#### **Artikel I**

§ 4 wird wie folgt geändert:

(10) Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenjahres monatlich erhoben und sind bis zum fünften des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse Osterode am Harz zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Betreuungsgebühr, für Kinder, die an oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten. Krankheit oder sonstige Abwesenheit der zu betreuenden Kinder führen zu keinem Anspruch auf Reduzierung der Gebühren.

(11) Grundsätzlich wird aufgrund der Jahreskalkulation die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen nicht unterbrochen.

- a.) Bei Betriebsstörungen mit einer Dauer von zusammengerechnet mehr als vier Wochen infolge Streiks, werden Gebühren erstattet. Der Rat kann hierzu abweichende Beschlüsse fassen.
- b.) Bei zusammenhängenden Schließungen von mehr als vier Wochen Dauer aufgrund behördlicher Anweisung, höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Anlässe, die weder die Erziehungsberechtigten noch die Einrichtungsträgerin zu vertreten haben, werden ab dem Beginn der fünften Woche keine Gebühren mehr erhoben. Der Rat kann hierzu abweichende Beschlüsse fassen.

#### **Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. April 2020 in Kraft

Osterode am Harz, den 04.05.2020

Der Bürgermeister

  
(Jens Augat)

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018  
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

**08.05.2020 bis 18.05.2020**

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 06.05.2020

Der Bürgermeister



(Augat)

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 25.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.039.700
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.114.900
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	998.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.066.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	120.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.118.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.209.400

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Kom-HKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rollshausen, den 25.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 29.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.05.2020 bis zum 28.05.2020 in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05528-797 möglich.

Rollshausen, 05.05.2020

Gemeinde Rollshausen  
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode